



Beschluss Nr. 4/JHA/262

vom 23.05.2013

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen (Nebenkostenrichtlinie). Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2013 Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 2/JHA/0174 vom 12.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Richtlinie

Michael Wendt
vors. Ausschussmitglied

Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen (Nebenkostenrichtlinie)

Die Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

1. Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung
 - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über Tagessätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Unterbringungen bei vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

sofern der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 78 e Absatz 1 SGB VIII örtlich zuständig, die Nebenleistung nicht bereits Bestandteil des nach § 78 a ff SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelts und ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Die Anträge an die entsprechenden Leistungsträger sind vorrangig zu stellen.

Nebenleistungen für Hilfen in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie und außerhalb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII (z. B. im eigenen Wohnraum) geleistet werden oder innerhalb einer solchen Einrichtung die nicht über Tagessätze finanziert wird, unterliegen nicht dieser Richtlinie und werden gesondert geregelt.

Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nur für die Zukunft bewilligt.

Der Antrag ist in der Regel durch den freien Träger der Jugendhilfe zu stellen, der eine der

o. g. Jugendhilfeleistungen erbringt.

Die Leistungen werden in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe gezahlt, der die Leistung erbringt. Dieser überwacht die zweckgemäße Verwendung.

Auf Antrag zu gewährende Beihilfen und Zuschüsse sind in der Regel innerhalb einer Frist von längstens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

Der Landkreis übernimmt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Kosten für Nebenleistungen wie folgt:

1. Zuschüsse für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

- a) Der laufende Bedarf wird für alle Altersgruppen mit einem kalendertäglichen Pauschalsatz in Höhe 1,23 € abgedeckt.
- b) Auf Antrag kann einmalig Erstausrüstungsbeihilfe gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf bei Heimaufnahme besteht.
Bei Bewilligung dieser Beihilfe wird der kalendertägliche Pauschalsatz in Höhe 1,23 € erst ab dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat an gezahlt.
Die Erstausrüstungsbeihilfe kann in der Regel in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gewährt werden.
Diese Beihilfe beträgt nach folgenden Altersgruppen gestaffelt:
- 0-5 Jahre bis zu 200,00 €
 - 6-13 Jahre bis zu 250,00 €
 - ab 14 Jahre bis zu 300,00 €
- c) Berufsstart:
Eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung/-ausstattungen kann auf Antrag einzelfallabhängig in Höhe von bis zu 180,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

2. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

- a) Für werdende Mütter kann ab der 12. Schwangerschaftswoche und bei Bedarf ein monatlicher Mehrbedarf von 25,00 € gewährt werden.
- b) Für Babyerstausrüstung können bis zu 450,00 € für Bekleidung und Ausstattung (Bett, Kinderwagen etc.) auf Antrag gewährt werden. Ist beispielsweise für eine Mutter-Kind-Einrichtung die Ausstattung bereits im Leistungsentgelt enthalten, verringert sich der maximale Betrag für die Babyerstausrüstung auf 300,00 €.

3. Zuschüsse für besondere Anlässe

- a) Aufwendungen für Geschenke werden in folgender Höhe 1 x jährlich gewährt:
- | | |
|-----------------|---------|
| für Geburtstage | 25,00 € |
| für Weihnachten | 25,00 € |
- b) Zu wichtigen persönlichen Anlässen werden auf Antrag gewährt:
- | | |
|---|-----------------|
| bei Einschulung | bis zu 110,00 € |
| bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendfeier oder ähnlichen Anlässen | bis zu 155,00 € |

4. Krankenhilfe

Leistungen der Krankenhilfe werden gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Oberhavel übernommen. Die Kosten der freien Träger der Jugendhilfe für den Einzelfall werden auf Antrag erstattet. Vor Beginn der Leistung ist die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen zu stellen.
Für Sehhilfen (Brillen oder Kontaktlinsen) und andere Hilfsmittel werden die Kosten für die kostengünstigste geeignete Variante auf Antrag übernommen.

5. Lernmittel

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für Lernmittel und andere schulbedingte Aufwendungen wie Taschenrechner, Rechenwürfel oder abhanden gekommene Materialien (Federtasche, Turnschuhe etc.) in Höhe von bis zu 45,00 € jährlich übernommen, soweit diese Aufwendungen nicht durch die Lernmittelfreiheit gem. der VO über die Lernmittelfreiheit des MBS in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bereitgestellt werden.

6. Schülerbeförderung

Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden auf Antrag übernommen.

7. Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht werden in der Regel auf Antrag und bis zu 15,00 € pro Stunde übernommen, wenn im Rahmen des Hilfeplans die Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang festgestellt worden ist.

8. Ferienmaßnahmen, Schulfahrten (Klassenfahrten und Exkursionen)

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird insgesamt auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt. Die weitere Finanzierung ist aus dem zur Verfügung stehenden Kostensatz zu tragen.

9. Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen:

- a) Kosten für Heimfahrten werden entsprechen des Hilfeplans für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante in der Regel für bis zu 2 Heimfahrten monatlich übernommen. Die Zahl der Heimfahrten wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.
- b) Kosten für eine notwendige Begleitperson für die kostengünstigste Variante werden nur erstattet, wenn dies im Hilfeplan festgelegt wurde.
- c) Der Landkreis Oberhavel übernimmt die Unterhaltskosten für Beurlaubungen, ausgenommen derer in den elterlichen Haushalt, in Höhe der Tagessätze der aktuellen SGB II – Regelsätze. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Nebenleistung auf Antrag an die Personen, die die Unterhaltskosten tragen.

10. Fahrzeuge

Für die Anschaffung eines Fahrrades und Fahrradhelms kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt.

11. Sonstiges

- Kosten für notwendige Passbilder können jährlich bis zu 15,00 € bezuschusst werden
- Kosten für einen Personalausweis werden in der tatsächlich entstehenden Höhe übernommen.

12. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für junge Volljährige die Anmietung einer eigenen Wohnung oder eines Zimmers erforderlich, so kann auf Antrag zur Anschaffung des Grundbedarfes einmalig ein Zuschuss bis zu maximal 835,00 € und bei Bedarf die Übernahme für eine Mietkaution als Darlehen in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

13. Monatliche Barbeträge

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) werden wie folgt gewährt:

Für junge Menschen

- vom Beginn des 4. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres = 4,00 €
- vom Beginn des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres = 9,00 €
- vom Beginn des 9. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres = 12,00 €
- vom Beginn des 12. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres = 15,00 €
- vom Beginn des 14. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres = 20,00 €
- vom Beginn des 16. Lebensjahres an, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nicht nachkommen = 40,00 €
- vom Beginn des 16. Lebensjahres, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nachkommen = 60,00 €

14. Weitere Bedarfe

Weitere zusätzliche erforderliche Bedarfe wie z. B. für Arbeitsgemeinschaften oder Vereinsbeiträge werden auf Antrag übernommen, wenn dies im Hilfeplan nach Inhalt und Umfang festgelegt wurde.